Insolvenzbekanntmachung

Datum: 08.08.2024
Gericht: Amtsgericht Baden-Baden
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: BEWECO Spedition + Logistik GmbH

11 IN 356/16
|
In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

BEWECO Spedition + Logistik GmbH, Blochmatt 1, 76534 Baden-Baden, vertreten durch den Geschäftsführer [redacted]
Registergericht: Amtsgericht Mannheim Registergericht Register-Nr.: HRB 211162
- Schuldnerin -
Verfahrenspflegerin:
Rechtsanwältin [redacted], [redacted]
|
Die weitere Vergütung und die Auslagen des Rechtsanwalts Andreas Fischer, Karlsruhe, für die Tätigkeit als Insolvenzverwalter wurden festgesetzt. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Festgesetzt wurden Vergütung und Auslagen zuzüglich 19 % Umsatzsteuer. Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, den Gesamtbetrag aus der Insolvenzmasse zu entnehmen.
Gründe :
Vorliegend war auf Antrag die weitere Vergütung des Insolvenzverwalters festzusetzen, welche in der Zeit seit Einreichung des Schlussberichts entstanden ist.
Der Insolvenzverwalter übt sein Amt seit 01.02.2017 aus. Er hat Anspruch auf Vergütung für seine Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen. Die Vergütung wird auf der Grundlage eines Regelsatzes ermittelt, der vom Wert der Insolvenzmasse bei Beendigung des Verfahrens abhängt, § 63 InsO, §§ 1, 2 InsVV). Durch weitere Zahlungseingänge von pfändbaren Einnahmen beträgt die verwaltete Insolvenzmasse zwischenzeitlich insgesamt 901.503,55 EURO. Der Regelsatz der Vergütung beträgt demnach gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 InsVV XXXX EURO.
Wegen der Verwertung von Absonderungsgut musste eine Vergleichsberechnung für die Vergütung erstellt werden. Der daraus folgende maximale Mehrbetrag gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV beträgt XXXX EURO. Somit war die Regelvergütung unter Berücksichtigung der Absonderungsrechte in Höhe von insgesamt XXXX EURO entstanden.
Im Hinblick auf Umfang und Schwierigkeit der Geschäftsführung wie z. B.

- Durchführung einer übertragenden Sanierung
- Betriebsfortführung eines mittleren Unternehmens
- Befassung mit Arbeitsverhältnissen
- umfangreiche Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten

ist eine Erhöhung der Regelvergütung um XXXX EURO gerechtfertigt. Daher war die Regelvergütung auf XXXX EURO festzusetzen.
Es gibt keine Anhaltspunkte, von der Regelvergütung abzuweichen. Wegen der Einzelheiten wird auf den weiteren Vergütungsantrag vom 24.07.2024 verwiesen. Die Vergütung war somit wie beantragt festzusetzen.

Der Insolvenzverwalter hat bezüglich der Auslagen den Pauschsatz begrenzt auf 30 % der Regelvergütung zuzüglich Zustellungsauslagen aufgrund der Übertragung von Zustellungen gemäß § 8 Absatz 3 InsO geltend gemacht.
Vergütung und Auslagen waren gemäß § 7 InsVV mit der Umsatzsteuer in Höhe von 19 % zu bemessen.
Die bereits mit Beschluss vom 18.01.2024 festgesetzte Vergütung war in Abzug zu bringen.
Die zum Abschluss des Verfahrens vorhandene Insolvenzmasse beträgt nunmehr XXXX EURO. Somit ist die weitere Verwaltervergütung aus der Insolvenzmasse gedeckt und dieser zu entnehmen.
Die Beteiligten hatten Gelegenheit, zum weiteren Vergütungsantrag des Insolvenzverwalters Stellung zu nehmen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:
Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Baden-Baden
Gutenbergstraße 17
76532 Baden-Baden

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.
Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.
Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:
Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Baden-Baden

Gutenbergstraße 17
76532 Baden-Baden

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.
|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Amtsgericht Baden-Baden - Insolvenzgericht - 07.08.2024